

# Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG

*Impulsreferat*

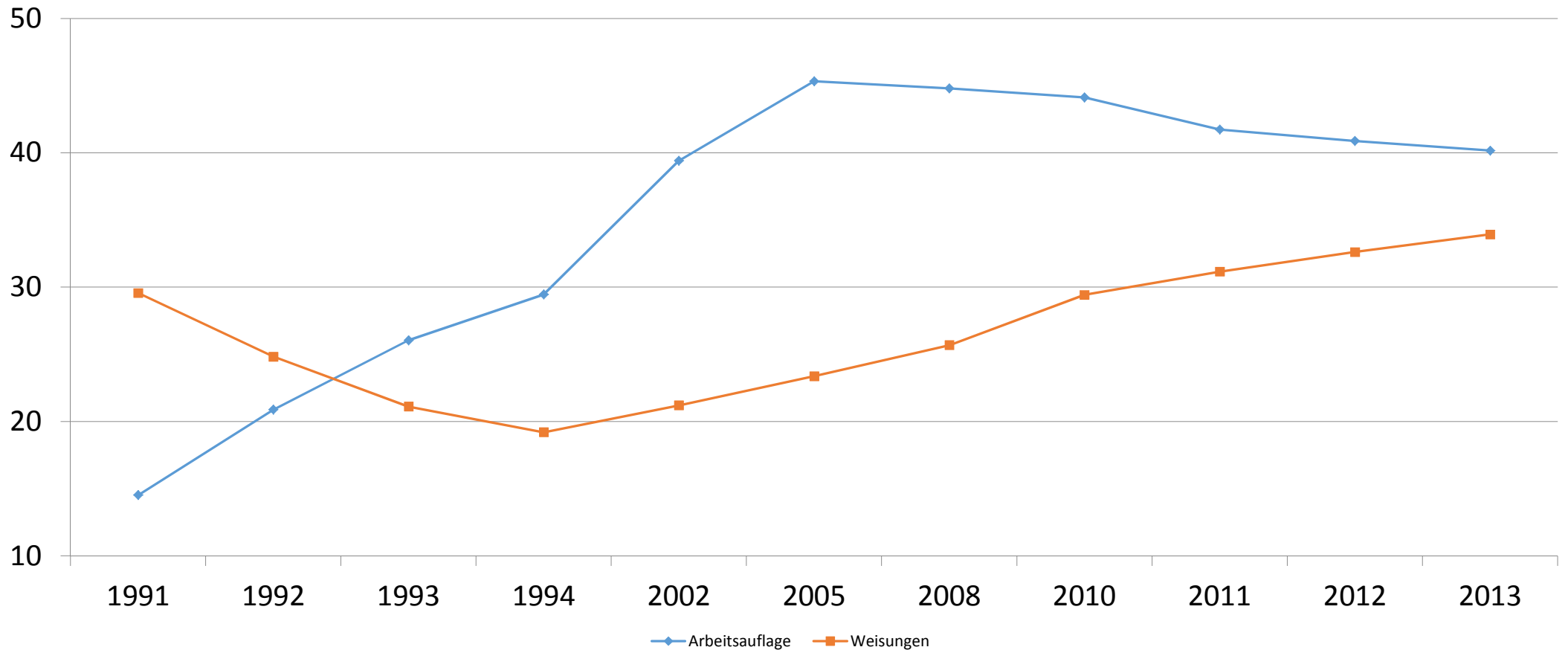
*07.05.2015*

*Wolfgang Feuerhelm, Katholische Hochschule Mainz*

# Die Entwicklung von Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe

- Seit ~ 1972      Gemeinnützige Arbeit als Teil der Diversionsbewegung
- Danach            Anordnung der Gemeinnützigen Arbeit als Weisung nach § 10 JGG
- 1990:            1. JGG-ÄndG: Möglichkeit der Arbeitsaufgabe nach § 15 JGG ohne Abgrenzung des Gesetzgebers zu § 10 JGG
- Seither            Nebeneinander von Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe UND: Es stört niemanden!

# Arbeitsauflagen und Weisungen



Quoten an den Verurteilungen nach JGG

Quelle: Strafverfolgungsstatistik

# Gründe für die anhaltend hohe Quote der Gemeinnützigen Arbeit

Bemessung in Stunden erlaubt Ausrichtung an der Schuld

Durchführung durch Jugendhilfe im Strafverfahren oder freie Träger entlastet die Justiz

Jugendhilfe im Strafverfahren kann selbst differenzieren zwischen „Regelarbeit“ und Problem bezogenen Projekten

Große Akzeptanz in der Gesellschaft

Diffuse Ausrichtung am Wiedergutmachungsgedanken

# Kritik an Anordnung und Praxis

Keine ausreichende Differenzierung zwischen § 10 und § 15 JGG

Die Praxis wird häufig von Zufälligkeiten dominiert, über die Art der Arbeit entscheidet eher die Entfernung zur Wohnung und nicht der Bedarf des Jugendlichen

Einhaltung arbeitsrechtlicher Minima (keine gefährliche Arbeit) reicht für eine staatliche Sanktion nicht aus

Die Unzumutbarkeit versagt als gesetzliche Grenze

# Ansätze für eine Qualitätsentwicklung 1

z.B. Übernahme von Ansätzen aus der Arbeitspsychologie

Die vollständige Aufgabe:

„Zu einer Aufgabe gehören eigene Planung, Entwurf, wo nicht Entwurf der Aufgabe, so doch Entwurf ihrer Lösung nach freier Wahl unter verschiedenen Möglichkeiten, Entscheidung für eine und Verantwortungsübernahme für die Entscheidung, Übersicht und Einteilung der Durchführung, in der Durchführung das stets infinitesimale Abschätzen des Gelingens an der geistigen Zielvorstellung des Erzeugnisses, am Abschluss die Überzeugung: er sah, was er gemacht hatte und siehe, es war sehr gut (1. Moses, 1,31)“.

Hellpach 1922, Seite 27

# Ansätze für eine Qualitätsentwicklung 2

Gestaltungsmerkmale einer persönlichkeitsförderlichen Arbeit

- Ganzheitlichkeit
- Anforderungsvielfalt
- Möglichkeit der sozialen Interaktion
- Autonomie
- Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten

(Ulich 1993)

# Straftheoretische Dimensionen der Arbeitsaufgabe

Dimensionen der Arbeit	Dauer	Inhalte	Resultate
Strafzwecke			
Positive Spezialprävention	+	++	+
Negative Spezialprävention	++	-	-
Positive Generalprävention	+	+	+
Negative Generalprävention	+	-	-
Genugtuung / Schuldausgleich	++	-	-

*++ notwendiges Element*

*+ Berücksichtigung möglich*

*- ausgeschlossen*



## Weiterer Reformbedarf

- Bestimmung der zeitlichen Obergrenzen für die Gemeinnützige Arbeit
- Verbesserung der Rechtsstellung der Jugendlichen, Rechtsschutzmöglichkeiten z.B. gegen Anordnungen der Beschäftigungsstellen
- Qualitätsvorgaben für die Einsatzstellen (auch Gemeinnützigkeit)